

**Kleine Anfrage Nr. 13/5262  
der Abgeordneten Barbara Oesterheld  
(Bündnis 90/Die Grünen)  
über: Gefährdung von Mieterinnen und  
Mietern durch unsachgemäße Asbestsanierung**

Ich frage den Senat:

1. Bei wie vielen Wohngebäuden der landeseigenen Wohnungsunternehmen sind noch Asbestsanierungen notwendig (getrennt nach Asbest im Innenbereich [z. B. Feuchtzellen] und im Außenbereich [z. B. Fassaden, Dächer])?
  2. Welche Sicherheitsbestimmungen sind bei der Fassadensanierung einzuhalten, und wie wird verhindert, dass asbesthaltige Stäube während der Bauarbeiten in die Wohnungen gelangen?
  3. Welche Untersuchungen nach Abschluß der Baumaßnahmen finden in den Wohnungen statt, um sicherzustellen, dass keine Asbestbelastung entstanden ist?
  4. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn Ergebnisse zeigen, dass Asbestbelastungen aufgetreten sind?
  5. Welche Maßnahmen werden bei der unsachgemäßen Fassadensanierung bei den Häusern der DEGEWO, Joachim-Gottschalk-Weg 10-14, folgen, bei der Asbestfasern in erheblichem Ausmaß freigesetzt wurden, ohne dass die Fenster der Wohnungen abgedichtet waren?
  6. Welche Maßnahmen sollen zukünftig bei den weiteren notwendigen Fassadensanierungen, bei denen asbesthaltige Platten demontiert werden müssen, ergriffen werden?
- c) Der WIP Wohnungsbaugesellschaft Prenzlauer Berg mbH sind keine schwach gebundenen Asbestbaustoffe bekannt. Nicht ausgeschlossen ist, dass schwach oder fest gebundene Asbestprodukte noch im Rahmen von Sanierungsarbeiten ermittelt werden.
- d) Bei 11 Wohngebäuden (7 Wohnhochhäuser GT, 4 Wohnhochhäuser Sk-Scheibe) der Bestände der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft Hohen Schönhausen mbH und der WBL Wohnungsbaugesellschaft Lichtenberg mbH sind noch Asbestsanierungen (fest gebundene Asbestzeugnisse) im Außenbereich notwendig.
- e) Nach jetzigem Kenntnisstand sind bei keinen Wohngebäuden der GESOBAU Gesellschaft für sozialen Wohnungsbau, gemeinnützige Aktiengesellschaft, Asbestsanierungen notwendig.
- f) Die DeGeWo Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues, gemeinnützige Aktiengesellschaft, hat 21 Gebäude mit 2 480 Wohnungen, deren Fassaden mit Asbestzementplatten verkleidet sind.
- g) Im Wohnungsbestand der Köpenicker Wohnungsbaugesellschaft mbH befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Asbestbaustoffe. Lediglich bei einzelnen Garagen wurden als Dachabdeckung Asbest-Wellplatten verwendet.
- h) An den Wohngebäuden der Stadt und Land Wohnbauten-Gesellschaft mbH sind weder im Innenbereich noch im Außenbereich schwach gebundene Asbestprodukte vorhanden.

In der High-Deck-Siedlung, Sonnenallee, sind die Rohrverkleidungen unter den High-Decks im Außenbereich aus Eternitplatten. Aus diesem Material sind auch die Balkonbrüstungsplatten in den Verwaltungseinheiten Hoepfnerstraße/Werner-Voß-Damm/Hessenring/Mohnickesteig.

Berlin, den 15. Oktober 1999

**Antwort (Schlussbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5262**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die ehemalige Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr (jetzt Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) hatte auch die städtischen Wohnungsbau-gesellschaften eingeschaltet. Sie haben folgendes mit-  
geteilt:

- a) Innerhalb des WBM-Konzerns gibt es nur noch in einigen Häusern der BEWOG Berlin Wohn- und Geschäftshaus GmbH Eternitabwasserleitungen. Es gibt asbestgebundene Baustoffe weder innen noch außen bei der WBF Wohnungsbaugesellschaft Friedrichshain mbH, bei der WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte noch bei der WBMI Real Estate Aktiengesellschaft Berlin.
  - b) Bei der WIR Wohnungsbaugesellschaft in Berlin
- i) Für die Gebäude im Wohnungsbestand der Wohnungsbaugesellschaft Hellersdorf mbH bestehen keinerlei Erfordernisse in bezug auf Asbestsanierungen.
- j) Im Rahmen der laufenden und periodischen Instandhaltung hat die GSW Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft Berlin mbH in den vergangenen Jahren umfangreiche Asbestsanierungen durchgeführt. Zur Zeit besteht kein dringender Handlungsbedarf.
- k) Im Innenbereich ist der WBG Wohnungsbaugesellschaft Marzahn mbH derzeit keine Asbestbelastung bekannt. Nur noch im Außenbereich am Objekt Marchwitzstr. 1/3, Außenwandkonstruktion der Küchen und Schlafzimmer, befinden sich schwach gebundene asbesthaltige Materialien.
- l) Nachdem alle Nachtstromspeicherheizkörper bis Ende 1998 ausgewechselt worden sind, sind im Innenbereich der Gebäude der GEWOBAG

Gemeinnützige Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin keine Asbestsanierungen mehr erforderlich. Im Außenbereich, Fassaden und Dächer, handelt es sich um gebundene Materialien mit Asbestfasern. Es sind noch folgende Maßnahmen durchzuführen:

**Fassaden:**

28 Hausaufgänge  
5 × 4 Geschosse  
17 × 6 Geschosse  
4 × 7 Geschosse  
1 × 9 Geschosse  
1 × 13 Geschosse

**Dächer:**

39 Hausaufgänge

**Zu 2.:**

Für den Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) gilt die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 – Ausgabe März 1995 – (Bundesarbeitsblatt 3/1995, S. 52).

**Zu 3.:**

Wenn in den Wohnungen schwach gebundene Asbestprodukte nach den Bestimmungen der mit AV vom 16. März 1999 (ABl. S. 1494) bauaufsichtlich als Technische Baubestimmung eingeführten Asbest-Richtlinie – Fassung Januar 1996 – (Mitteilungen des DIBt 3/1996, S. 88) saniert worden sind, müssen nach Abschnitt 4.5: Abschließende Arbeiten eingehalten

werden, und es muss nach Abschnitt 5: Erfolgskontrolle der Sanierung durchgeführt werden. Dazu wurden den Bauaufsichten in den Bezirken Anwendungshinweise gegeben.

**Zu 4.:**

Wenn nach unsachgemäßer Sanierung noch Asbestbelastungen auftreten, sind geeignete Maßnahmen, z. B. Reinigungen oder Wiederholung der Sanierung durchzuführen.

**Zu 5.:**

Das Unternehmen teilte dazu mit, nach Aussagen der am Bau Beteiligten sei nicht unsachgemäß saniert, die TRGS 519 sei eingehalten worden.

Gegen eine unsachgemäße Arbeit an der Baustelle sprechen auch die mehrfachen ohne Beanstandung erfolgten Baubegehungen durch das Landesamt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherung.

**Zu 6.:**

Die Technischen Regeln – TRGS 519 und Asbest-Richtlinie – sind bei Asbestsanierungen von Fassaden und Innenräumen strikt einzuhalten. Die Arbeiten sind laufend zu überwachen sowie vom Landesamt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit zu kontrollieren.

Berlin, den 22. Dezember 1999

In Vertretung

Frank Bielka

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung